



Abbruch eines Objektes und Neubau eines Wohnhauses mit mehr als 3 Wohnungen

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln
gemäß Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung II 2020

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit, □ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Es wird empfohlen, diesen **Antrag digital** an wo.post@ooe.gv.at **einzureichen** (im PDF-Format und mit klarer Datei-Kurzbenennung).

1. Antragstellende Privatperson

1.1 Persönliche Daten

Vorname _____
 Familienname / Nachname _____
 Titel _____ Nachgestellte Titel _____
 Geschlecht _____
 Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) | _____
 Staatsangehörigkeit _____

1.2 Kontaktdaten

E-Mail _____
 Telefon _____

1.3 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____

2. Antragstellende Privatperson (Miteigentümerin / Miteigentümer)

2.1 Persönliche Daten

Vorname _____
 Familienname / Nachname _____
 Titel _____ Nachgestellte Titel _____
 Geschlecht _____
 Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) | _____
 Staatsangehörigkeit _____

2.2 Kontaktdaten

E-Mail _____
 Telefon _____

2.3 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____

3. Antragstellendes Unternehmen

- 3.1 Unternehmensdaten Name / Bezeichnung _____
Ansprechperson _____
- 3.2 Kontaktdaten E-Mail _____
Telefon _____
- 3.3 Standort Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

4. Bauobjekt

- 4.1 Adresse Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____
Bezirk _____
Einlagezahl _____ Grundbuch _____

4.2 Beschreibung

4.3 Aufstellung der Wohnungen nach Fertigstellung

- Anzahl der Wohnungen _____ Wohnnutzfläche _____ m²
Gewerblich genutzte Fläche (z.B. Büro, Geschäft, Arztpraxis etc.) _____ Wohnnutzfläche _____ m²

- 4.4 Wohnungsart Mietwohnungen Eigentumswohnungen

5. Fördermittel

- 5.1 Laufzeit des Darlehens Ich / Wir beantrage/n einen Zuschuss über eine Darlehenslaufzeit von
 15 Jahren
 25 oder 30 Jahren

6. Zusätzliche Maßnahmen

- 6.1 Siedlungsschwerpunkt Es wird die **Zusatzförderung** von 25 Euro pro m² förderbarer Fläche bei einer umfassenden Sanierung beantragt. Bei einer Einzelbauteilsanierung ist die Gewährung dieses Zuschlags nicht möglich. ¹

- 6.2 Dämmstoffe **Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe** an der Fassade und obersten Geschosßdecke:
Es wird die Zusatzförderung von 20 Euro pro m² förderbarer Fläche beantragt.

¹ Eine ausführliche Darlegung durch den Förderungswerber als Begründung für den Siedlungsschwerpunkt ist dem Antrag beizulegen.

7. Baunebenkosten

- Es wird die **Anerkennung von Baunebenkosten** beantragt. (In diesem Fall ist im Rahmen der Endabrechnung ein entsprechender Nachweis vorzulegen.)

8. Weitere Leistungen

8.1 Förderungen / Versicherungsleistungen

- Wurden (werden) zusätzliche Förderungen oder Versicherungsleistungen beantragt?
 Ja, von folgender Stelle _____ in der Höhe von _____ Euro
 Nein

9. Rechtliche Grundlagen für eine Förderung

Die Förderung basiert auf den Bedingungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 6/1993 i.d.g.F. und den hierzu ergangenen Verordnungen der Oö. Landesregierung:

- Oö. Wohnhausanierungs-Verordnung II 2020
- Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012

Über das Ansuchen entscheidet die Oö. Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Weitere Informationen

Sämtliche Voraussetzungen und Informationen für diese Förderung finden Sie in ausführlicher Form auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at/236302.htm

10. Erklärung

Die antragstellende Person **bestätigt** mit der Unterschrift, dass **alle Angaben richtig und vollständig** sind und erklärt, dass die **Bedingungen und Auflagen der Förderung** bekannt sind und diese vollinhaltlich und verbindlich **anerkannt** werden.

Die antragstellende Person **verpflichtet** sich mit der Unterschrift,

- Kundinnen und Kunden bzw. wohnungwerbende Personen wahrheitsgemäß über Förderungsvoraussetzungen, -ablauf und -auflagen, sowie über allfällige Wartezeiten bei der Förderungszuteilung zu informieren.
Im Falle einer Antragstellung durch eine Hausverwaltung im Namen und über Auftrag einer Wohnungseigentümergeinschaft ist die Hausverwaltung verpflichtet die einzelnen Wohnungseigentümer nachweislich über die Förderung und deren Voraussetzungen und Auflagen zu informieren.
- Kundinnen und Kunden bzw. wohnungwerbende Personen zu informieren, dass personenbezogene Daten auch mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung ausgetauscht werden und diesen die Datenschutz-Information der Abt. Wohnbauförderung ([Anhang 2](#)) zur Kenntnis zu bringen.

Die antragstellende Person **nimmt zur Kenntnis**, dass

- vor Erteilung der Zusicherung nicht mit dem Bau begonnen werden darf und ein vorheriger Baubeginn den Ausschluss von dieser Förderung zur Folge hat.
- eine Förderung, wenn sie durch unwahre oder unvollständige Angaben bzw. Verschweigen maßgeblicher Tatsachen erwirkt wurde rück zu erstatten ist und Falschangaben auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können,
- jederzeit stichprobenartige Kontrollen bzw. bauphysikalische Messungen bezüglich der Einhaltung der bauphysikalischen und energetischen und ökologischen Anforderungen durch die Abteilung Umweltschutz durchgeführt werden können. Die Kosten für allfällige Messungen sind von der antragstellenden Person zu tragen und einzuplanen.

Ort, Datum

Unterschrift
der antragstellenden Person oder des Unternehmens

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. **Grundbuchsauszug**
2. **Baurechtliche Genehmigung** des Abbruchs für das Gebäude (Abbruchbescheid)
3. Rechtskräftiger **Baubescheid** oder Baufreistellungsvermerk mit Bauverhandlungsschrift
4. Baubehördlich genehmigte **Baupläne** 1:100
5. **Nutzflächenaufstellung**
6. **Kostenzusammenstellung** – lt. Anlage gemäß detaillierter Kostenvoranschläge
7. **Lageplan** mit Grundstücksbezeichnung
8. **Projektbeschreibung**
9. **Energietechnische Einreichunterlagen** ([Anlage 1](#))

Hinweis: Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit (SGD)
Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-143 12 und (+43 732) 77 20-142 91
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 43 95
- **E-Mail** wo.post@ooe.gv.at
- **Kundendienststunden** Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
- **Energetischer Nachweis**
Für Auskünfte hinsichtlich des energetischen Nachweises steht Ihnen die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz zur Verfügung:
Telefon (+43 732) 77 20-145 43

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at



Energetische Einreichungsunterlagen

Abbruch eines Objektes und Neubau eines Wohnhauses mit mehr als 3 Wohnungen

1. Angaben zum Bauvorhaben

1.1 Aktenzahl Wo-_____ (falls Unterlagen nachgereicht werden)

2. Heizung und Warmwasserbereitung

2.1 Raumwärme gebäudezentral wohnungszentral

2.2 Warmwasser gebäudezentral wohnungszentral

3. Wohnraumlüftung

3.1 Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung

gebäudezentral wohnungszentral raumweise

3.2 Lüftungsgerät Fabrikat/Type _____

3.3 Fensterlüftung Natürliche Belüftung ja nein

4. Energiesystem

4.1 Art des Energiesystems Als Heizungs- und Warmwasserbereitungssystem ist eines der nachfolgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme **verpflichtend** vorzusehen:

- Biomasse** (Hackschnitzel, Pellets)
- Wärmepumpe kombiniert** mit einer **thermischen Solaranlage**
 Wärmequelle: _____
 Aperaturfläche ¹: _____ m²
- Wärmepumpe kombiniert** mit einer **netzgekoppelten Photovoltaikanlage**
 Wärmequelle: _____
 Installierte Leistung ²: _____ kW_p
- Fernwärme** (aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, Prozesswärme, Abwärme oder Geothermie)
 Betreiber: _____
- Biogene Nahwärme** (mindestens 80 % erneuerbar)
 Betreiber: _____
- Andere Technologie** _____

4.2 Energienutzung Wofür wird das Heizungs- und Warmwasserbereitungssystem genutzt?

Raumwärme Warmwasser Sommer Warmwasser Winter

¹ Für die Auslegung einer thermischen Solaranlage gilt als Empfehlung eine Aperaturfläche von 2,5 m² je Wohneinheit

² Wenn in Kombination mit Wärmepumpen, dann entspricht die Jahresstromproduktion der PV-Anlage ungefähr dem Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe. Ansonsten gilt als Empfehlung: 1 kW_p je Wohneinheit

4.3 Ausnahmefälle

- Strom – Widerstand für Warmwasser**
Nutzung für Warmwasser Sommer Warmwasser Winter

- Erdgas-Brennwert-System (nach erfolgter Alternativenprüfung)**
Der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme kann insbesondere dann als nicht möglich eingestuft werden, wenn keine Anschlussmöglichkeit an die Fernwärme gegeben ist, aus Gründen der Luftreinhaltung der Einsatz bestimmter biogener Energieträger ausgeschlossen ist (Einschränkung nach Immissionsschutzgesetz – Luft) oder keine Lagerungs- und/oder Zulieferungsmöglichkeit für biogene Energieträger besteht. *(Sollten andere Gründe zutreffen, sind diese gesondert darzulegen und zu begründen.)*

Alternativenprüfung

- Fernwärmeanschluss nicht möglich **und**
Einschränkung aus Gründen der Luftreinhaltung
(PM10-Belastungsgebiet siehe [https://doris.ooe.gv.at/viewer/\(S\(plcywqfrv0uwlqatnlfpcb1\)\)/init.aspx?karte=clairisa&layout=atlas_doris_legende&&unsichtbar=Jahresmittel&sichtbar=Belastungsgebiet+PM10&t=637293729124256888](https://doris.ooe.gv.at/viewer/(S(plcywqfrv0uwlqatnlfpcb1))/init.aspx?karte=clairisa&layout=atlas_doris_legende&&unsichtbar=Jahresmittel&sichtbar=Belastungsgebiet+PM10&t=637293729124256888))
- Fernwärmeanschluss nicht möglich **und**
keine Lagerungsmöglichkeit und / oder Zulieferungsmöglichkeit für biogene Brennstoffe

Das Erdgas-Brennwert-System ist **kombiniert**

- mit einer **thermischen Solaranlage**
- mit einer **Photovoltaikanlage**
- mit einer gebäude- oder wohnungszentralen **Lüftungsanlage** (in jeder Wohnung) mit **Wärmerückgewinnung**
- mit **Einzelraumlüftern** mit **Wärmerückgewinnung**
für den hygienisch erforderlichen Luftwechsel in jedem Wohn- und Schlafraum



Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung

gemäß Art 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ¹ ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH

4020 Linz Kudlichstraße 41

Telefon: (+43 732) 6938 9901

E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die antragstellenden Personen und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)